

# Auf ein Neues

## ■ Die EBA überarbeitet die IRRBB-Leitlinien

von Rainer Alfes



Bereits in der NEWS 1/2017 haben wir berichtet, welche Anforderungen Kreditinstitute durch die IRRBB-Veröffentlichungen der EBA von 2015 und des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht von 2016 bei der Messung und Steuerung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch beachten müssen.<sup>1</sup> Am 31. Oktober 2017 hat die EBA auf die Baseler Anforderungen von 2016 reagiert und eine überarbeitete Fassung ihrer IRRBB-Leitlinien zur Konsultation gestellt.<sup>2</sup> Bis zum 31. Januar 2018 konnten Interessenten Anmerkungen und Kommentare zu dieser Fassung einreichen. Die endgültige Version soll noch 2018 publiziert werden und zum Jahresbeginn 2019 in Kraft treten. Der vorliegende Artikel beleuchtet wichtige Neuerungen dieses Konsultationspapiers und ihre Auswirkungen auf die betroffenen Kreditinstitute.

### Hintergrund

In der Executive Summary begründet die EBA, warum schon nach nur zwei Jahren eine Überarbeitung der Leitlinien erforderlich geworden ist. Der wesentliche Aspekt ist die Übernahme wichtiger Anforderungen des Baseler Ausschusses durch die europäische Aufsicht. Außerdem fließen die Erfahrungen der Aufsicht aus der Praxis, insbesondere aus dem 2014 eingeführten einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus SSM, in die Leitlinien ein.

Der kurze Zeitraum bis zum Inkrafttreten dieser überarbeiteten Leitlinien zeigt, wie wichtig der EBA dieses Update ist. Die Banken und Sparkassen sollten sich deshalb noch 2018 mit den Neuerungen auseinandersetzen und ihre bestehenden Systeme auf die IRRBB-Zukunftsfähigkeit prüfen.

### Wesentliche Neuerungen

Zunächst fällt auf, dass die Struktur der Leitlinien gestrafft wurde, sodass Überschneidungen und Unklarheiten eliminiert werden konnten. Insbesondere hat die EBA die Trennung in übergeordnete und in detaillierte Leitlinien aufgehoben.

Die beiden prominentesten inhaltlichen Erweiterungen betreffen das Credit-Spread-Risiko im Anlagebuch (CSRBB) und die Spezifizierung des Ausreißertests (supervisory outlier test).

### CSRBB

Der Baseler Ausschuss sieht das Credit-Spread-Risiko im Anlagebuch als eine eigene Risikoart, die eng mit dem Zinsänderungsrisiko verwandt ist, und fordert die Messung dieses Risikos für Anleihen und andere nach Fair Value bewertete Zinspapiere. Diese Sichtweise findet sich jetzt auch in den Leitlinien der EBA, die das CSRBB im Gegensatz zum Vorgängerpapier adressieren. Es fällt allerdings auf, dass die Vorgaben weniger detailliert sind als die Anforderungen an das klassische Zinsänderungsrisiko.

Aus der Praxis ergibt sich die Empfehlung, die Prinzipien für die Messung des Zinsänderungsrisikos in analoger Weise auf das Credit-Spread-Risiko im Anlagebuch zu übertragen.

### Ausreißertest

Das EBA-Papier von 2015 beschränkte sich im Wesentlichen noch auf den Standardzinsschock von +/- 200 Basispunkten, um standardisierte Risikokennzahlen für alle Institute zu erhalten und um Institute mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko zu

<sup>1</sup> Alfes, Rainer, IRRBB – wie die Pflicht zur Chance wird, NEWS 01/2017.

<sup>2</sup> EBA/CP/2017/19 – Draft Guidelines on the management of interest rate risk arising from non-trading book activities.

identifizieren. Das Konsultationspapier folgt nun dem weitergehenden Ansatz des Baseler Ausschusses und betrachtet zusätzlich die sechs dort definierten währungsabhängigen Zinsszenarien.

Institute müssen also künftig zwei barwertige Risikokennzahlen als „Ausreißerkriterium“ berechnen: Die Aufsicht muss informiert werden, falls der +/- 200-Basispunkte-Zinsschock zu einem Barwertverlust von mehr als 20 Prozent der Eigenmittel und wenn die sechs währungsabhängigen Szenarien zu einem Barwertverlust von mehr als 15 Prozent des Kernkapitals führen.

Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erhöhen, hat die EBA die Positionen konkretisiert, die in die Berechnung einzubeziehen sind, beispielsweise Pensionsrückstellungen. Sie lässt den Instituten jetzt explizit die Wahl, in den barwertigen Berechnungen Margen und andere Spread-Komponenten in die Cashflows einzubeziehen oder aus den Cashflows auszuschließen. Auch einige Aspekte des Rechenmodells wurden genauer spezifiziert. So wurde eine laufzeitabhängige Zinsuntergrenze eingeführt, die allerdings im Rahmen der Konsultation noch geändert werden könnte.

### Weitere Punkte

Bei genauer Betrachtung der neuen EBA-Leitlinien gibt es selbstverständlich weitere Punkte, die für einzelne Häuser bedeutsam sein können. So betonen die Leitlinien in Tz. 14 die Berücksichtigung von handelsrechtlichen Bewertungseffekten, die sich aus Marktwertänderungen ergeben können. Wie die letzte Niedrigzinsumfrage von BaFin und Bundesbank gezeigt hat, können solche Bewertungseffekte bei einem starken plötzlichen Zinsanstieg kurzfristig zu großen Verlusten auch in der periodischen Betrachtung führen.<sup>3</sup>

Eine weitere Neuerung ist die Anforderung, auch notleidende Kredite im Zinsbuch mit erwarteten Cashflows zu berücksichtigen. Dieser Punkt ist konsistent zu Entwicklungen in der Rech-

nungslegung, etwa IFRS9 Impairment, die auch die Modellierung erwarteter Verluste adressieren. Er kann in der Umsetzung einen erhöhten Aufwand verursachen, weil solche Cashflows in vielen Häusern bislang nicht im Zinsbuch abgebildet werden.

Im Einklang mit anderen aufsichtlichen Veröffentlichungen, etwa den MaRisk, lässt sich auch im Konsultationsentwurf der EBA-Leitlinien beobachten, dass das Modellrisiko von der Aufsicht immer stärker beachtet wird. So weist der Entwurf an vielen Stellen darauf hin, dass Modellierungsannahmen geprüft, validiert, berichtet und einem Backtesting unterzogen werden müssen. Das gilt beispielsweise für die Cashflow-Modellierung von Einlagen, für die Modellierung impliziter Optionen oder für Bewertungsmodelle.

### Fazit

Bei genauer Betrachtung des aktuellen Konsultationspapiers der EBA zu den IRRBB-Leitlinien wird klar, dass dieser Entwurf einige substantielle Erweiterungen gegenüber den Leitlinien von 2015 enthält. Diese haben Auswirkungen auf das Risikomanagement von der Datenbereitstellung und Modellierung über die Risikosimulationen bis hin zum Reporting und Backtesting.

Für Institute, die unter direkter Aufsicht der EZB stehen, besteht dringender Bedarf, die eigenen Prozesse und Lösungen zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen, da die Umsetzungsfrist kurz ist. Für national beaufsichtigte Institute empfehlen wir, diese Aspekte ebenfalls zu beachten, da die EBA-Anforderungen in der Folge auch von BaFin und Bundesbank übernommen werden.

#### Ansprechpartner



**Rainer Alfes**

Principal Business Consultant,  
Produktmanagement

> [rainer.alfes@msg-gillardon.de](mailto:rainer.alfes@msg-gillardon.de)

<sup>3</sup> Vgl. Alfes, Wimmer, Licht und Schatten bei den deutschen Banken – Ergebnisse der Niedrigzinsumfrage, NEWS 03/2017.